
Papst Franziskus und das Grundeinkommen im Kontext von Katholischer Soziallehre und Theologie

Nun also auch der Papst: Vor einem Jahr, am Ostersonntag 2020, hat Papst Franziskus in einem Brief Angehörige von vorwiegend in Lateinamerika tätigen Volksbewegungen (*movimentos populares*) und ihre oft verborgene Arbeit gewürdigt. Er nannte dabei Straßenhändler, Müllsammler, Erntearbeiter, Kleinbauern, Bauarbeiter und Menschen in pflegender Tätigkeit (und meinte damit in gleicher Weise Frauen wie Männer). Der Papst verwies auf ihre für das gesellschaftliche Zusammenleben wichtigen Beiträge. Weil sie für die Wirtschaft mit ihren marktorientierten Mechanismen aber weithin unsichtbar blieben, finde ihre Arbeit keine entsprechende Anerkennung, geschweige denn rechtliche Garantien, die sie schützten.

Dieses soziale Phänomen beschränkt sich freilich keineswegs auf den lateinamerikanischen Kontext: Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zufolge arbeiten weltweit zwei Milliarden Menschen – ein Drittel davon Frauen – ohne jede Absicherung für Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Pension. Im Kontext der globalen Pandemie und ihrer notwendigen, das wirtschaftliche Leben stark einschränkenden Gegenmaßnahmen könnten aufgrund mangelnder sozialer Absicherungen am Ende sogar mehr Menschen an Hunger, Armut und Krankheiten sterben als am Virus selbst. Ähnlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), das darauf hinweist, dass in den ärmsten Ländern der Erde sieben von zehn Arbeiter*innen von informeller Arbeit leben, aus der sie keine Ansprüche auf Sozialhilfe haben, und deshalb ein Grundeinkommen für diese Menschen fordert. Auf solche Beobachtungen gestützt, befürwortet auch der Papst in seinem Brief die Idee eines Grundeinkommens für arbeitende Menschen in prekären oder informellen Situationen – und zwar nicht nur *zur*, sondern auch *nach* Überwindung der Pandemie-Krise:

- Ein solches Grundeinkommen löse eine Forderung ein, die „so menschlich und zugleich so christlich ist: kein Arbeiter ohne Rechte.“

Nur ein halbes Jahr später, im Herbst 2020, legte Papst Franziskus noch einmal nach: In seinem mittlerweile auch auf Deutsch erschienenen und auf Gesprächen mit dem Journalisten Austen Ivereigh basierenden Buch „Wage zu träumen!“¹ zeigt er mutige Wege aus der Covid19-Krise und fordert dabei nichts weniger als eine komplett neue Weltordnung bzw. eine Neuausrichtung der Gesellschaft in der Post-Covid-Welt. Eine zentrale Rolle spielt dabei erneut die Idee eines universellen bedingungslosen Grundeinkommens (BGE). Des Papstes wichtigste Argumente dafür lauten:

- Ein BGE würde die Beziehungen auf dem Arbeitsmarkt umgestalten und den Menschen die Würde garantieren, Beschäftigungsbedingungen ablehnen zu können, die sie in Armut halten würden.
- Es könnte den Menschen also eine nötige Basissicherheit geben, ferner das Stigma eines paternalistischen und zugleich in Abhängigkeit haltenden Wohlfahrtsstaates beseitigen und
- zudem den Wechsel zwischen Arbeitsplätzen erleichtern, wie es technologiegetriebene Arbeitsweisen zunehmend erfordern.
- Schließlich könnte ein BGE alle Menschen dazu befreien, das Verdienen des Lebensunterhaltes und den Einsatz für die Gemeinschaft miteinander zu verknüpfen.

Papst Franziskus führt in seinen Schreiben seine Argumente für ein BGE zwar nicht dahingehend weiter aus, dass daraus sehr viel zu gewinnen wäre für die politische Debatte über die konkrete weitere Ausgestaltung eines BGE-basierten Sozialsystems, dessen Finanzierung und dessen Konsequenzen für andere

¹ Pp. Franziskus, Wage zu träumen! Mit Zuversicht aus der Krise, München (Kösel) 2021, ISBN 978-3-466-37272-0.

gesellschaftliche Ressorts wie Bildung, Gesundheit etc. Zahlreiche kritische Kommentare zur päpstlichen Befürwortung eines BGE unterstellen ihm deshalb mangelnden Realismus, bezweifeln seine Sachkompetenz oder relativieren des Papstes Ausführungen mit Blick auf dessen kulturellen Background: Möglicherweise meine die päpstliche Idee eines „universellen Grundeinkommens“ nur eine Art weltweite soziale Mindestsicherung auf derart niedrigem Niveau, dass sie zwar in den Armutsregionen dieser Welt, die der Papst möglicherweise mehr im Blick habe als seine Vorgänger, eine Verbesserung für hunderte Millionen Menschen bringen würde, aber etwa für europäische Sozialkontexte faktisch indiskutabel sei.²

Dennoch lassen sich von Papst Franziskus' zentralen Gedanken zum BGE her starke Schlüsse ziehen für die innerkirchliche Auseinandersetzung um ein BGE, für welche die Katholische Soziallehre [in Folge: KSL] die zentrale Bezugsbasis bilden muss. Gelegentlich wird ja ausgerechnet diese auch *gegen* die Idee eines BGE ins Treffen geführt – mE zu Unrecht.

1. Die Rechte und Würde der arbeitenden Menschen

Das päpstliche Schreiben vom Ostersonntag 2020 fand auch innerkirchlich breite Resonanz: Besonders erwähnenswert erscheint in unserem Zusammenhang die Reaktion des Präsidenten der Konferenz der Jesuiten Kanadas und USA, Timothy Kesicki³, der das Anliegen des Papstes rundweg in eine Linie stellte mit der ersten Sozialzyklika der katholischen Kirche *Rerum novarum*, deren Erscheinen sich heuer zum 130. Mal jährt: Ein Grundeinkommen könne wesentlich dazu beitragen, die Rechte und Würde der arbeitenden Menschen abzusichern.

Tatsächlich ist es eine grundlegende Gerechtigkeitsforderung der neuzeitlichen kirchlichen Sozialverkündigung seit *Rerum novarum*, dass alle arbeitenden Menschen und mit ihnen alle, für welche sie Verantwortung tragen, vom Ertrag ihrer Arbeit sicher leben können („Familienlohn“). Es ginge nun aber an der Realität vorbei, dieser Forderung lediglich durch einen solidarischen Kampf der Arbeitenden um die Garantie ausreichender Lohnhöhen genügen zu wollen und daneben noch existenzsichernde soziale Auffangnetze für all jene zu organisieren, die aufgrund von Krankheit, Unfall, Alter, Ausbildung, Arbeitslosigkeit oder anderer Ursachen erwerbsunfähig sind. Die oben genannten Angaben von ILO sowie UNDP machen demgegenüber ja auf die – unabhängig von Pandemie-bedingten Verwerfungen auf den Arbeitsmärkten – *wachsende* Zahl von Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen aufmerksam, die zwar Arbeit haben, daraus aber kein existenzsicherndes Einkommen für sich und die ihnen anvertrauten Menschen generieren können, geschweige denn für den Fall des Einkommensentfalls aufgrund schicksalhafter Ereignisse.

Aber selbst die Garantie bloß die nackte Existenz sichernder Familieneinkommen (entweder durch Erwerbsarbeit oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit durch entsprechende soziale Transferleistungen) genüge dem eigentlichen Grundanliegen von *Rerum novarum* noch nicht: Diese erste Sozialzyklika suchte ja nach einer Antwort auf die zu ihrer Zeit essentielle soziale Frage der gesellschaftlichen Integration der Industriearbeiterschaft. Diese Integrationsfrage beschränkt sich allerdings keineswegs nur auf Fragen der bloßen Existenzsicherung; sie muss vielmehr eine Antwort finden in der Garantie von allgemeinen bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechten sowie von fundamentalen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Grundrechten, wie sie etwa ein halbes Jahrhundert später Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 formuliert: „*Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates, in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.*“ Artikel 23 derselben Erklärung führt diese Rechte noch weiter aus und

² So sinngemäß der Vorsitzende des deutschen Bundes Katholischer Unternehmer (BKU) U. Hemel in einem Interview im Domradio.de vom 4.12.2020 (<https://www.domradio.de/nachrichten/2020-12-04/wirtschaftlich-unrealistisch-bku-zu-papst-forderung-nach-bedingungslosem-grundeinkommen>).

³ Vgl. „Faith in Action“ vom 12.4.2020 (<https://faithinaction.org/news/pope-francis-sends-letter-to-movement-leaders-on-easter-sunday-amid-covid-19-calls-on-world-to-consider-universal-basic-wage/>).

schreibt ein Recht jedes Menschen auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit fest. Dabei hebt er aber offensichtlich auf die historisch gewachsene (aber letztlich kontingente) Auffassung moderner Erwerbsarbeitsgesellschaften ab, wonach menschliche Arbeit einfach mit Erwerbsarbeit gleichgesetzt wird und deren Ausübung zugleich den „Normalfall“ zur Herstellung von Existenzsicherheit bzw. die Voraussetzung darstellt, um „in den Genuss der [...] unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen“. Das in Artikel 23 verbriefte Recht jedes Menschen auf Arbeit wird so zu einem Recht auf Erwerbsarbeit und in der beinahe weltweit üblich gewordenen Form freier Marktwirtschaft also auf marktgängige, „handelbare“ Arbeit.

Die *Garantie* eines Rechts auf existenzsichernde Erwerbsarbeit – zumal unter Wahrung weiterer Grundrechte wie freie Berufswahl, angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie Schutz vor Arbeitslosigkeit – steht nun aber gerade in einem sowohl logischen wie praktischen Widerspruch zu fundamentalen marktwirtschaftlichen Prinzipien, v.a. zur zentralen Steuerungsfunktion des freien Spiels von Angebot und Nachfrage. Dieser Aporie wird in modernen Erwerbsarbeitsgesellschaften auf zweierlei Weise begegnet: Um das Recht auf existenzsichernde Erwerbsarbeit, die in der Logik der Erwerbsarbeitsgesellschaft selbst zum existentiellen menschlichen Grundbedürfnis wird, sicherstellen zu können, hat sich einerseits das Maß des Wirtschaftswachstums nicht mehr länger an der Deckung anderer Grundbedürfnisse zu orientieren, sondern primär an der Herstellung eines ausreichenden Angebots von Erwerbsarbeit.⁴ Andererseits verkehrt sich unter der Erwerbsarbeitsgesellschaften kennzeichnenden normativen Prämisse der Existenzsicherung durch Erwerbsarbeitseinkommen das Menschenrecht auf Arbeit zu einer *Pflicht* zur Erwerbsarbeit: So zeigen etwa Langzeitstudien über die Entwicklung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung von (Erwerbs-)Arbeitslosigkeit und von Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld eine stetige Aushöhlung und Abschwächung von Zumutbarkeitsbedingungen bei der Annahme von Erwerbsarbeit.⁵ Zudem gibt es Tendenzen, den Anspruch auf sozialrechtliche Transferleistungen im Falle von (Erwerbs-)Arbeitslosigkeit an die Erbringung von Arbeitsleistungen zu knüpfen. Konkrete Modelle, Arbeitslosengelder (auf die doch durch Einzahlung in die Sozialversicherung Anspruch erworben wird) nicht mehr ohne die Erbringung gesellschaftlich notwendiger bzw. nützlicher Gegenleistungen zu gewähren, liegen längst vor bzw. werden mancherorts bereits umgesetzt. Faktisch zeigen diese Tendenzen eindeutig die Vorrangstellung einer Begründung von Arbeitspflicht gegenüber der Umsetzung eines der Menschenwürde entsprechenden Rechts auf Arbeit. Die Vorordnung einer solchen Arbeitspflicht vor das Recht auf Arbeit ist jedenfalls eine nahe liegende, ständige Versuchung in einer Erwerbsarbeitsgesellschaft.

Gerade die staatliche (Sozial-)Gesetzgebung darf einer solchen Versuchung aber nicht erliegen. Angesichts der gebotenen Neutralität des Staates gegenüber unterschiedlichen Entwürfen von „gutem Leben“ seitens seiner Bürger*innen ist es inakzeptabel, eine mögliche Lebensform – nämlich das geschichtlich kontingente und ideologisch begründete Arbeitsethos der Erwerbsarbeitsgesellschaft – als allgemein verbindliche Norm zu postulieren und sozialgesetzlich festzuschreiben. Stattdessen wäre es Aufgabe des weltanschaulich sich neutral verhaltenden Staates, neue Möglichkeiten der Teilhabe aller am gesellschaftlichen Reichtum zu entwickeln und sicherzustellen.

Die beiden genannten Menschenrechtsartikel können dafür einen aus der geschichtlichen Entwicklung herleitbaren, verlässlichen Wertmaßstab bieten: Die in Artikel 23 festgeschriebene Deklaration eines Rechts auf Arbeit erfolgte – wie erwähnt – im sozialgeschichtlichen Kontext der modernen Industriegesellschaft. Sie wäre heute – angesichts sowohl der faktischen Unmöglichkeit als auch der primär technologisch begründeten Unnötigkeit, dieses Recht für alle sicherzustellen – mit dem „Recht auf existenzsicherndes Einkommen“ als sozialem Grundrecht zu ergänzen, wenn nicht überhaupt zu ersetzen. Ein bedingungsloses

⁴ „Wirtschaftswachstum zur Sicherung und Vermehrung von Arbeitsplätzen“, lautet das handlungsleitende wirtschaftspolitische Schlagwort, das eine Reihe von Verwerfungen nach sich zieht, angefangen von Überproduktion, geplanter Obsoleszenz von Produkten und künstlich stimuliertem Konsum bis hin zu desaströsen ökologischen Folgen.

⁵ Vgl. etwa E. Tálos/H. Obinger, Sozialstaat Österreich (1945-2020), Innsbruck (Studienverlag) 2020, ISBN 978-3-7065-6052-8.

Grundeinkommen würde das allgemeine, universale Menschenrecht auf soziale Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe unabhängig vom Besitz von Erwerbsarbeit zumindest materiell gewährleisten.

2. Was ist „Arbeit“?

Die Fragwürdigkeit des geschichtlich zwar kontingenten, aber die meisten aktuellen Sozialpolitiken immer noch dominierenden Arbeitsethos' moderner Erwerbsarbeitsgesellschaften gründet v.a. in seiner Engführung des Arbeitsbegriffs auf jene Leistungen, die auf den einschlägigen Märkten als „handelbar“ gelten und demnach bezahlt werden. Verteidiger dieser normativen Koppelung von Erwerbsarbeit und Existenzsicherung berufen sich – zumal bei Diskussionen über das BGE in spezifisch christlichen Kontexten – oft auf einen „biblischen“ Grundsatz: Im 2. Thessalonicherbrief des Apostels Paulus heißt es: „*Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.*“⁶ Nur wer nicht arbeiten *will*, hätte entsprechend der biblischen Maßgabe also keinen Anspruch auf Unterhalt. Das gilt im Sinne der Bibel aber natürlich keineswegs für Menschen, die zwar arbeiten *wollen*, aber keine adäquate, existenzsichernde Arbeit haben bzw. finden können. In diesem Fall wäre vielmehr eine andere Bibelstelle in Anschlag zu bringen: Im biblischen Gleichnis von den Tagelöhnern der ersten und der letzten Stunde⁷ erhalten alle am Ende des Tages denselben existenzsichernden (Familien-)Lohn – jene, die erst knapp vor Ende des Arbeitstages Arbeit fanden und also nur kurz und logischer Weise mit entsprechend geringerem Arbeitsergebnis arbeiteten, genauso wie die Übrigen, die bereits (und teilweise bedeutend) länger ihre Leistung erbrachten. Das damit angesprochene Recht auf existenzsichernden Lebensunterhalt bemisst sich hier also in keiner Weise an der erbrachten effektiven Arbeitsleistung oder am marktwirtschaftlichen Wert bzw. Ertrag der geleisteten Arbeit, sondern einzig an der prinzipiellen Bereitschaft zu arbeiten. Das erwähnte Gleichnis kann aber entlang seiner inneren Logik noch weiter gedeutet werden: Wenn schon der Marktwert der geleisteten Arbeit im Sinne des biblischen Gerechtigkeitsbegriffs keine taugliche Begründung für deren (existenzsichernde) Entlohnung darstellt bzw. davon abgekoppelt wird, müsste das dann nicht auch generell für die Marktfähigkeit menschlicher Arbeit gelten, also für die Frage, welche Form von Arbeit überhaupt einen Anspruch auf Bezahlung generiert? MaW: Die Bibel kennt als Voraussetzung für das Recht auf soziale Sicherheit zwar eine (sittliche) Pflicht zur Arbeit, setzt diese selbst aber keineswegs mit „marktfähiger“ Arbeit gleich!

Genau darauf hebt Papst Franziskus in seinem Osterbrief 2020 ab, wenn er den Fokus auf die zahllosen Menschen richtet, die zwar gesellschaftlich sinnvolle, wichtige, ja sogar notwendige, aber offensichtlich eben nicht marktgängige, „handelbare“ Arbeiten verrichten. Genau für diese Menschen fordert er eine gesellschaftlich garantierte Existenzsicherung. Tatsächlich führt die Koppelung von sozialer Sicherheit an marktgerechte, „handelbare“ Erwerbsarbeit in den traditionellen Sozialsystemen ja zu paradoxen, letztlich absurden und jedenfalls ungerechten Unterscheidungen: Der Koch, der Lehrer, die Altenbetreuerin „arbeiten“, denn sie erhalten für ihre Tätigkeit einen Lohn; die Hausfrau, die Mutter, die ihre alten Eltern pflegende Tochter tun in etwa dasselbe, „arbeiten“ nach den in den traditionellen Sozialsystem geltenden Kriterien für Arbeitswilligkeit und andere soziale Anspruchsberechtigungen aber nicht oder nur in geringem Maß. Es gibt mittlerweile weithin anerkannte volkswirtschaftliche Studien, die berechnen, dass weltweit mindestens zwei Drittel aller gesellschaftlich notwendigen bzw. sinnvollen Leistungen unbezahlt – und größtenteils von Frauen – erbracht werden: in Haushalten, in Form ehrenamtlicher Tätigkeiten etc. Das sind – und darauf nimmt Pp. Franziskus auch in seinem Buch „Wage zu träumen!“ zumindest implizit Bezug – Leistungen, die für ein funktionierendes gesellschaftliches Zusammenleben unentbehrlich sind und wesentlich zur Lebensqualität beitragen. Aber sie werden weder vom herrschenden Bewusstsein noch von den aktuellen Sozialsystemen als Arbeit anerkannt. Gelegentlich gibt es zwar Ansätze, dieser Ungerechtigkeit – immer im Rahmen des erwerbsarbeitsgesellschaftlichen Paradigmas der Koppelung von Arbeit und Einkommen – zu begegnen, indem etwa auch Zeiten der Familienarbeit bei der Berechnung von Sozialversicherungsleistungen angerechnet werden. Aber erstens werden hier viele andere unbezahlte Arbeitsleistungen weiterhin nicht erfasst; zweitens würde gerade deren totale Erfassung (sofern überhaupt möglich) zu einer fast durchgängigen Ökonomisierung aller Lebensbereiche führen, was keinesfalls im Sinne

⁶ 2Thess 3,10b

⁷ Mt 20,1-16

der KSL wäre: Gerade die Erbringung unentgeltlicher Leistungen zwischen Menschen ist unmittelbarer Ausdruck und zugleich Lernfeld für jene Solidarität, welche als unverzichtbares „Grundvitamin“ gesellschaftlichen Zusammenhalts anzusehen ist.

Keine Frage: Arbeit ist dem biblischen Menschenbild nach und dementsprechend auch in der KSL konstitutiv für die Entfaltung der menschlichen Person. Die KSL spricht in diesem Zusammenhang sogar von der „Würde der Arbeit“ und steht auch nicht an, Arbeit als sittliche Pflicht jedes Menschen nach Maßgabe seiner Möglichkeiten zu postulieren. Das bestreitet auch Pp. Franziskus keineswegs, wenn er sich für ein universelles Grundeinkommen ausspricht. Allerdings ist der biblische Arbeitsbegriff und darauf aufbauend der KSL ebenso wie Pp. Franziskus' nicht auf den engen Begriff der Erwerbsarbeit beschränkt. Für die KSL hat Arbeit nicht nur eine *naturale Funktion* im Dienste der Existenzsicherung bzw. des Unterhaltserwerbs: Als Mitwirkung am göttlichen Schöpfungswerk (*religiöse Dimension*) muss sie zudem in einem positiven Verhältnis zu Um- und Mitwelt stehen. Arbeit hat ferner eine *personale Dimension*, insofern der Mensch darin seine personale Würde als Ebenbild seines Schöpfergottes realisiert.⁸ Arbeit integriert den Menschen schließlich auch sozial, schafft ihm Anerkennung und Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation und Mitwirkung. Diese von der KSL geforderte *soziale und politische Dimension* der Arbeit bleibt in der herrschenden Marktökonomie zumindest allen unbezahlten Arbeiten weitgehend versagt. Die im 2. Thessalonicherbrief angesprochene und von der KSL affirmierte sittliche Arbeitspflicht kann jedenfalls nur für Formen von Arbeit gelten, in denen die von der KSL geforderten Dimensionen wahrhaft menschlicher Arbeit in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, also nicht etwa die Naturfunktion einseitig über alle anderen Dimensionen dominiert. Nicht jede Form der heute am Arbeitsmarkt angebotenen Erwerbsarbeit ist demnach automatisch jene der Entfaltung des Humanums dienliche „gute“ und würdevolle Arbeit, zu welcher allein ein Mensch *moralisch* verpflichtet werden kann. Und aus der Sicht der KSL ist einem Sozialsystem jedenfalls mit Kritik zu begegnen, das die Erfüllung dieser Arbeitspflicht ausschließlich an der Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt bemisst und nur im Falle von deren Unmöglichkeit „einspringt“. Umgekehrt kann die Realisierung eines BGE einen wertvollen Beitrag dazu leisten, die sozialen Ungerechtigkeiten und andere Verwerfungen generierende Koppelung von sozialer Sicherheit und gesellschaftlicher Teilhabe an marktconforme Erwerbsarbeit ebenso aufzubrechen wie die Engführung des Arbeitsbegriffs auf eben diese. Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass alleine schon die Debatte um ein BGE auch die unverzichtbare, immer wieder neu zu führende Auseinandersetzung um Sinn, Würde und Bedeutung von Arbeit sowohl für die Entfaltung der menschlichen Person als auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert.

3. Befreiung zur Eigenverantwortung

Das Subsidiaritätsprinzip der KSL *verbietet* allen sozial übergeordneten Einheiten, Aufgaben zu übernehmen, die auch von untergeordneten sozialen Einheiten gelöst werden können; zugleich *verpflichtet* es die übergeordneten Einheiten aber auch, dort – subsidiär im eigentlichen Wortsinn – einzugreifen, wo untergeordnete Einheiten überfordert sind.

Konservative Polemiken gegen ein BGE orten nun gerade dessen Widerspruch zu diesem Grundprinzip der KSL. Ihr Vorwurf: Ein BGE spricht dem Menschen die Fähigkeit ab, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen; er wird vielmehr „zwangsbeglückt“ durch Transferleistungen, die er vielleicht gar nicht benötigt oder will. Abgesehen von der schon rein formallogischen Fehlerhaftigkeit dieses Vorwurfs⁹ sollte aufgrund des oben Dargelegten evident sein: Die herrschende Marktökonomie schafft keine ausreichenden und für alle

⁸ Diese Forderungen werden aber z.B. keineswegs von Tätigkeiten erfüllt, die zwar bezahlt werden, u.U. aber destruktiv für die Umwelt sind, soziale Ungerechtigkeiten vergrößern oder den arbeitenden Menschen selbst schwer schädigen oder demütigen.

⁹ Abgesehen von der Tatsache, dass moderne BGE-Konzepte häufig Reformen der Einkommensbesteuerung dahingehend vorsehen, dass auf Basis einer entsprechenden Steuerprogression Menschen mit entsprechend hohem Einkommen ihr Grundeinkommen über die Einkommenssteuer ohnehin wieder an die Allgemeinheit „zurückzahlen“ würden, bliebe es den Menschen ja völlig unbenommen, ihr BGE wieder zu spenden, zu verschenken etc., wenn sie es partout nicht annehmen möchten.

Menschen gleichermaßen zugänglichen Möglichkeiten, ihrer sittlichen Pflicht zu einer „guten“ Arbeit im Sinne der KSL nachzukommen; aufgrund ihrer eigenen Logik hat sie auch gar kein originäres Interesse daran. Vor diesem Hintergrund steht nun aber ein BGE gerade nicht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip der KSL, sondern lässt sich – im Gegenteil – sogar daraus begründen.

Angesichts des Versagens der Marktökonomie, allen dazu willigen Menschen eine Möglichkeit zu „guter“ Arbeit im Sinne der KSL und damit zu einer menschen- und gesellschaftsgerechten Form der Existenzsicherung zu bieten, wirkt das BGE subsidiär im eigentlichen Wortsinn¹⁰: Der einzelne Mensch gewinnt dadurch erst den Freiraum, einer Arbeit nachzugehen, welche die Anforderungen der KSL für „gute“ Arbeit erfüllt, und zu der allein er sittlich verpflichtet werden kann. Es ist genau diese Sichtweise von Subsidiarität, die Papst Franziskus auch in seinem Buch „Wage zu träumen“ als Argumentationslinie für die Einführung eines BGE ins Treffen führt: Ein BGE würde die Beziehungen auf dem Arbeitsmarkt neu gestalten und den Menschen die sittlich unabdingbare Freiheit¹¹ garantieren, Beschäftigungsbedingungen ablehnen zu können, die sie in ihrer Würde gefährden, die sie in Armut halten oder zu deren Annahme sie einzig der existenzielle Überlebensdruck nötigt.

Der Papst geht in seinem Buch sogar noch weiter: Ganz gegen die Argumente von BGE-Gegnern, die ein BGE als gesellschaftliche Bevormundung bzw. Ausdruck eines wohlfahrtsstaatlichen Paternalismus‘ zu denunzieren versuchen, warnt er zwar ebenfalls vor der Stigmatisierung eines paternalistischen und zugleich in Abhängigkeit haltenden Wohlfahrtsstaates, sieht ein BGE aber gerade als ein Gegenmittel dazu, weil es den Freiheits- und damit auch den Verantwortungsraum des Einzelnen in jedem Fall vergrößere statt einschränke.

Auch die Tatsache, dass ein BGE nach Ansicht des Papstes den Wechsel zwischen Arbeitsplätzen erleichtern würde, wie es technologiegetriebene Arbeitsweisen zunehmend erfordern, zeigt, wie sehr er ein BGE für ein echtes, zeitgemäßes „subsidium“ zur Gewährleistung des ganz im Sinne der KSL verstandenen Subsidiaritätsprinzips mit seiner vorhin erwähnten doppelten Stoßrichtung hält.

4. Stärkung der Solidarität

Solidarität kann als „Grundvitamin“ gesellschaftlichen Zusammenhalts bezeichnet werden. Die KSL versteht Solidarität deshalb nicht primär als moralische Forderung bzw. eine solidarische Haltung als moralische Tugend, sondern eher als eine Seinstatsache, als *Konstitutivum* und Grundbedingung funktionierenden Gesellschaftslebens. So sehr die singuläre menschliche Person „Wurzelgrund [...], Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist“¹², die ihre Rechtfertigung in dem Maße besitzen, in welchem sie deren freie Entfaltung fördern, schützen und gewährleisten, so sehr ist die Freiheit der menschlichen Person wiederum kein für sich stehender Selbstzweck, sondern als deren Voraussetzung untrennbar mit der sittlichen Verantwortung des einzelnen Menschen als sozialem Wesen verknüpft. Mit anderen Worten: Die Gesellschaft und ihre Einrichtungen haben der freien Entfaltung der menschlichen Person zu dienen; diese wiederum entfaltet sich gerade auch in der aktiven, partizipativen Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

Kritiker eines BGE sehen durch dieses gerade das KSL-Grundprinzip der Solidarität gefährdet, und zwar auf doppelte Weise:

¹⁰ Von lat. *subsidium* = Hilfe, Unterstützung.

¹¹ Das Subsidiaritätsprinzip der KSL wird von konservativen Kreisen ja gerne zum „Prinzip Eigenverantwortung“ verkürzt. Dabei wird geflissentlich übersehen, dass – einem ethischen Grundparadigma folgend – Verantwortung immer Freiheit im Sinne der Möglichkeit, ohne Einschränkungen bzw. äußere Einflussfaktoren zwischen verschiedenen Handlungsoptionen wählen zu können, unabdingbar voraussetzt. Die Absenz dieser Grundfreiheit macht jede Rede von „Verantwortung“ vielmehr sinnlos. Wo diese Grundfreiheit also nicht gegeben ist, muss sie – als Voraussetzung für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und zugleich auf seiner Grundlage! – erst hergestellt werden!

¹² Vaticanum II, *Gaudium et spes*, 25.

- a) Wenn jener Bevölkerungsanteil immer geringer wird, welcher die wirtschaftlichen Werte schafft, um ein BGE für alle finanzieren zu können, könnte das dessen Solidaritätsbereitschaft überstrapazieren und schließlich in eine Spaltung der Gesellschaft münden. Dieses Argument hat allerdings nur Gültigkeit im (wie bereits gezeigt wurde: fragwürdigen, weil verkürzenden) paradigmatischen Arbeits- bzw. Wertschöpfungsbegriff einer Erwerbsarbeitsgesellschaft, welche nur die klassische, am Arbeitsmarkt handelbare Erwerbsarbeit als ökonomisch wertschaffende Arbeit anerkennt. Wirtschaftliche Werte werden aber – darauf verweist auch der päpstliche Osterbrief 2020 – (sogar mehrheitlich) auch ohne Entlohnung generiert. Auch jenen Menschen ihren Lebensunterhalt in ausreichendem Maß zu gewährleisten, welche überwiegend oder sogar ausschließlich ohne garantierte Entlohnung auf diese Weise ihren gesellschaftlichen Beitrag leisten, wäre also gerade Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität – und nicht deren Gefährdung.
- b) Auch der Verweis auf die Gefahr, ein BGE könne von maßgeblichen Teilen der Gesellschaft dazu missbraucht werden, sich des eigenen produktiven Beitrags zum Gesellschaftsleben zu entziehen, verfängt nicht wirklich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das menschliche Solidarverhalten in hohem Maß von sozialen Erfahrungen geprägt ist: Könnte es also nicht sein, dass nur solche Menschen, die sich von der Gesellschaft, in der sie leben, als nicht wertgeschätzt, als ausgebeutet oder ausgegrenzt erfahren, verständlicher Weise wenig Motivation haben, dieser sie „schlecht behandelnden“ Gesellschaft etwas aus freien Stücken zurück zu geben? Und kann umgekehrt nicht davon ausgegangen werden, dass eine Gesellschaft, die allen ihren Mitgliedern – z.B. *durch* ein BGE (!) – unbedingte Wertschätzung und Akzeptanz signalisiert, mit einer hohen Bereitschaft ihrer Mitglieder rechnen darf, dieser sie „gut behandelnden“ Gesellschaft auch viel zurück zu geben? Gerade dadurch würde ein BGE aber das Maß gesellschaftlicher Solidarität enorm steigern – sowohl auf der Ebene solidarischer Haltung als auch solidarischen Verhaltens bzw. Handelns.

Auf genau diesen Zusammenhang dürfte das Argument von Pp. Franziskus verweisen, wonach ein BGE alle Menschen dazu befreien könnte, das Verdienen des Lebensunterhaltes und den Einsatz für die Gemeinschaft miteinander zu verknüpfen. Der Papst scheint diese beiden Aspekte menschlichen Gesellschaftslebens als geradezu selbstverständlich und zugleich gleichwertig vorauszusetzen. Beide sind für die Entfaltung der menschlichen Person unabdingbar und notwendig und beide bedingen einander. Ein BGE kann das notwendige Gleichgewicht zwischen ihnen jedenfalls bedeutend besser gewährleisten als eine Erwerbsarbeitsgesellschaft, welche das Verdienen des Lebensunterhalts priorisiert und sich zugleich die Früchte des ebenso lebensnotwendigen Einsatzes für die Gemeinschaft unentgeltlich aneignet.

5. Höchster sittlicher Anspruch

Schließlich noch eine grundsätzliche Anmerkung zur gegenseitigen Bedingtheit von Freiheit und sittlicher Verantwortung: Kritiker eines BGE befürchten ja häufig schwere Schäden für die Leistungs- und Arbeitsmoral einer Gesellschaft. „Mit einem Grundeinkommen würde ja niemand mehr arbeiten wollen!“, malen sie den Teufel an die Wand. Aber nicht nur, dass sie damit ein äußerst pessimistisches Menschenbild vertreten.¹³ Auch der hier Verwendung findende Moralbegriff ist äußerst fragwürdig. Es wird hier ja implizit davon ausgegangen, dass Menschen nur durch äußeren Druck bzw. Sanktionen zu moralisch integrem Verhalten gebracht werden können. Dabei wird allerdings die erste Grundbedingung sittlichen Handelns außer Acht gelassen: Freiheit. Moralische Verantwortung setzt Freiheit voraus (– so wie Freiheit natürlich wiederum deren verantwortlichen Gebrauch verlangt).

Zugegeben: Die Gefahr des Missbrauchs ist immer gegeben, wo es Freiheit gibt. Soll diese deshalb aber möglichst klein gehalten werden durch gesetzlichen Druck bzw. die Androhung von Sanktionen? Erfahrungen aus der Pädagogik zeigen jedenfalls: Eine Erziehung, die sich auf das Ziehen von Grenzen, Vorschreiben von Regeln und Exekutieren von Sanktionen beschränkt und niemals in die Freiheit entlässt, generiert keinesfalls moralisch integre Menschen. Ihr Ergebnis sind bestenfalls moralisch gegängelte

¹³ Glauben sie nicht daran, dass jeder Mensch ein originäres, wenngleich mitunter „verschüttetes“ Interesse daran hat, etwas sinnvolles bzw. sinnstiftendes mit seinem Leben anzufangen? Und was als „sinnvoll“ erfahren wird und gilt, hängt doch erfahrungsgemäß auch stark von dessen Anerkennung durch die Mitwelt ab.

Menschen, die stets an der Grenze des Erlaubten (aber keineswegs des *per se* Guten) entlang schrammen, während sie gar nicht in die Lage kommen, im Vollsinn des Wortes *sittlich* zu handeln, d.h. aus innerer Einsicht und Freiheit heraus. Es ist durchaus Aufgabe des staatlichen *Rechtssystems*, notwendige Rahmenbedingungen und Standards für ein funktionierendes gesellschaftliches Zusammenleben zu setzen. Eine christliche Ethik kann sich aber mit der bloß rechtlichen Absicherung der sozialen Ordnung keineswegs zufrieden geben; Ziel muss vielmehr stets die Entfaltung der menschlichen Person als *sittliches* Wesen sein, d.h. der verantwortungsbewusste Umgang des Menschen mit bzw. in seiner Freiheit.

Pp. Franziskus scheint jedenfalls davon überzeugt zu sein, dass ein BGE in jedem Fall den Freiheitsraum aller Menschen vergrößern würde. In der Bewertung durch die christliche Sozialethik bedeutet dieser vergrößerte Freiheitsraum deshalb aber keineswegs eine Gefahr für die öffentliche Moral, sondern – gerade im Gegenteil – einen deutlich vergrößerten moralischen Anspruch der Gesellschaft gegenüber allen ihren Mitgliedern als sittlichen Subjekten! Dementsprechend ist auch die Berechtigung, gesellschaftsschädigendes Verhalten streng zu sanktionieren, desto größer, je mehr Freiheit im Sinne individueller Gestaltungsspielräume eine Gesellschaft ihren Mitgliedern einräumt und garantiert.¹⁴

Das Argument, ein BGE fördere asoziales bzw. auch individuell unsittliches Verhalten, entbehrt also jeder Grundlage. Es ist – im Gegenteil – festzuhalten, dass ein BGE sittlich weitaus höhere Anforderungen an die einzelnen Menschen stellt als traditionelle Gesellschaftsmodelle: Kein Mensch, der in den Genuss eines BGE kommt, kann mehr sagen: „Eigentlich wollte ich mit bzw. aus meinem Leben etwas ganz Anderes machen, aber ich hatte ja nie die Gelegenheit dazu.“ Die Freiheit, die ein BGE gewährt, stellt den Menschen vielmehr unvertretbar vor die Sinnfrage über sein Leben. Vielleicht ist es gerade das, was vielen Menschen beim Gedanken an ein BGE – bewusst oder unbewusst – Sorgen und mitunter sogar Angst macht. Diese Angst ist ernst zu nehmen, aber sie ist kein grundsätzliches Argument gegen ein BGE. Vielmehr signalisiert sie wichtige Aufgaben für das Bildungssystem: Die Bildungsziele öffentlicher Einrichtungen hätten sich demnach weniger an den Erfordernissen der Arbeitsmärkte zu orientieren, sondern an der Notwendigkeit, Menschen dazu zu befähigen, ihre ureigenen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und auf dieser Grundlage die Sinnfrage über ihr Leben positiv beantworten zu können.

6. Theologie des Grundeinkommens

„Basiert das Konzept eines BGE auf einem realistischen Menschenbild und nimmt es die biblisch begründete, sündhafte Gebrochenheit des Menschen ausreichend ernst?“, so lautet schließlich die entscheidende theologisch-anthropologische Anfrage an die Idee eines BGE. M.a.W., ist der Mensch reif für ein BGE? Braucht er nicht vielmehr Kontrollinstanzen und andere Druckmittel, um gesellschaftsfähig und nicht asozial zu agieren, um also die geschenkte Freiheit nicht zum Schaden seiner selbst bzw. der Gesellschaft auszunutzen?

Für den christlichen Glauben tut sich damit eine noch viel weiter ausholende Grundfrage auf: So sehr es wahr ist, dass die biblische Anthropologie keinem naiven Optimismus in Hinblick auf eine „natürliche, ursprüngliche Gutheit“ des Menschen huldigt, so wenig teilt sie den anthropologischen Pessimismus der BGE-Skeptiker. Denn damit würde im selben Atemzug die gesamte biblische Botschaft, insbesondere die Botschaft der Bergpredigt, als (politisch) irrelevant und unrealistisch denunziert. Deren Kerngedanke und Grunddynamik hält es ja für möglich, dass der Mensch durch die Erfahrung der stets bedingungslosen göttlichen Zuwendung und Liebe geheilt und fähig wird, in Antwort auf diese Erfahrung die Grenzen des Egozentrismus zu überwinden und selbst wieder bedingungslos zu lieben. Das ist der unüberholbare Kernbestand der biblischen, insbesondere der jesuanischen Botschaft! – Wer also das Menschenbild eines BGE als unrealistisch, naiv und irregeleitet abtut, muss sich seitens der christlichen Theologie vorhalten lassen, mit dieser Haltung Gott selbst den Vorwurf eines falschen, unrealistischen Menschenbildes zu machen, wenn Er dem Menschen das Geschenk seiner Liebe zumutet – und zwar bedingungslos: ohne

¹⁴ Das träfe in einer BGE-Gesellschaft insbesondere auf Schwarz-Arbeit, Korruption etc. zu.

Vorleistung, ohne Gegenleistung, ohne sonstiges Verdienst und einzig im Vertrauen darauf, dass der Mensch auf diese bedingungslose Vorleistung Gottes eine adäquate Antwort zu finden vermag.

Vor diesem Hintergrund könnte das Konzept eines BGE also sogar als Versuch einer direkten gesellschaftspolitischen Umsetzung der biblischen Grundkategorie der Bedingungslosigkeit betrachtet werden: Dem Menschen wird seitens der Gesellschaft bedingungslos der Freiraum zugestanden und eröffnet, sich dieser positiven Vorleistung entsprechend zu verhalten und nun seinerseits das ihm Mögliche zu einem gelingenden gesellschaftlichen Zusammenleben beizutragen – oder eben nicht. Die Eigenverantwortung, die dem einzelnen Menschen mit der Gewährung eines BGE zugemutet wird, ist – darauf wurde bereits hingewiesen – ungleich größer als in allen anderen Gesellschaftsmodellen, die auf Leistungskontrolle und mit Strafe belegte Missbrauchsverbote aufbauen. Aber gerade diese – gewiss riskante – Zumutung von Freiheit und Verantwortung findet ihr Vorbild in jener Bedingungslosigkeit, in welcher der biblische Gott sich selbst dem Menschen zumutet und ausliefert.

Pp. Franziskus entfaltet in seinen positiven Äußerungen zu einem universellen Grundeinkommen zwar keine derartigen explizit theologischen Bezüge. Aber alleine die Tatsache, dass er sich erstmals und ausgerechnet in einem Osterbrief zur Idee eines BGE äußert, legt es nahe, sein Eintreten für ein BGE auch in einer solch explizit theologischen Begründung zu verankern.

7. Resümee

Gewiss, das endgültige Offenbar- und Wirklichkeit-Werden des Gottesreiches steht erst noch aus. In der eschatologischen Spannung zwischen „Schon und Noch-Nicht“ wird auch der realpolitische Weg zur Realisierung eines BGE nicht ohne Kompromisse und Zwischenschritte auskommen. Eine BGE-Gesellschaft wird in diesem Sinn nicht von heute auf morgen realisierbar sein, sondern bedarf kluger, aber gleichwohl entschlossener Umsetzungsschritte auf vielen Teilgebieten der Gesellschaftspolitik, deren Aufzählung bzw. Darstellung nicht Aufgabe dieses Beitrags ist. Das Konzept eines BGE ist vielmehr als gesellschaftspolitische Richtungsforderung bzw. Zielangabe mit realpolitischer Relevanz zu betrachten, sofern Realpolitik nicht als zielblinder Pragmatismus verstanden wird, sondern als die Durch- und Umsetzung all jener Schritte, die notwendig sind, um ein als sinnvoll und erstrebenswert erkanntes Ziel zu erreichen.

Zugleich muss klar sein, dass die Einführung eines BGE keinen eingleisigen Weg markiert: Ob ein BGE nur der sozialen „Aussteuerung“ und damit weiteren Marginalisierung von prekarierten Bevölkerungsgruppen dient oder die gesellschaftliche Organisation und Sozialpolitik unter den Bedingungen einer – v.a. technologiebedingt – noch nie dagewesenen Produktivität vielmehr modernisiert und von den durch das industriegesellschaftliche (damit aber historisch kontingente) Erwerbsarbeitsparadigma verursachten Verwerfungen und Ungerechtigkeiten befreit, ist keineswegs ausgemacht und wird Gegenstand politischer Auseinandersetzungen bleiben müssen. Schließlich wäre es auch naiv zu glauben, ein BGE würde rundweg alle Probleme und Herausforderungen des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Gerechtigkeit einfach mit einem Schlag lösen.

Diese Naivität ist gewiss auch nicht Pp. Franziskus zu unterstellen, der ein BGE dennoch klar befürwortet und – das hat dieser Artikel zu zeigen versucht – sich damit fest auf dem Boden der kirchlichen Soziallehre stehend wissen darf. Mag sein, dass das Menschen- und Gesellschaftsbild, das dem Konzept eines BGE sowie dem christlichen Glauben zugrunde liegt, nicht von allen geteilt wird. Dass es aber in keinem Widerspruch zu den Grundprinzipien der KSL, sondern – im Gegenteil! – durchaus in Einklang damit zu bringen und sogar biblisch-theologisch begründbar ist, wollte dieser Artikel zeigen und muss zumindest Christ*innen – ungeachtet ihrer partei- und interessepolitischen Präferenzen – ein Anlass sein, sich ernsthaft damit auseinander zu setzen.